

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-00-00/Th

13.08.2019

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt – Schriftformabbaugesetz (SchriftAG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat uns mit Schreiben vom 07.08.2019 den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt - Schriftformabbaugesetz (SchriftAG LSA) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen Änderungen in 30 Landesgesetzen vorgenommen werden.

Dies geschieht vor folgendem Hintergrund:

Durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien soll die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung optimiert und die standardisierte elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen gefördert werden.

Damit die medienbruchfreie elektronische Kommunikation gelingt, ist es zusätzlich erforderlich, bestehende landesrechtliche Hindernisse zu beseitigen. Derartige Hindernisse ergeben sich vor allem durch Regelungen, die zwingend die Schriftform anordnen.

Aus Sicht der Landesregierung enthalten 29 Gesetze bzw. Verordnungen 61 verzichtbare Vorgaben in Bezug auf die Schriftform.

Diese sollen mit dem vorgelegten Entwurf beseitigt werden. In drei Rechtsvorschriften sind bezüglich der Formvorgaben klarstellende Formulierungen erforderlich, die mit der künftig landesweit einheitlichen Begriffsauslegung korrespondieren. Sämtliche Vorschriften, die das persönliche Erscheinen anordnen, wurden hingegen als unverzichtbar erachtet.

Im Verwaltungsverfahrenswesen sind - im Gegensatz zum Zivilrecht - die Formen, die zur Bearbeitung von Verwaltungsverfahren in Betracht kommen, bislang nicht legal definiert.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, ist im daher Rahmen des Normenscreenings festgelegt worden, wie die Tatbestandsmerkmale

- „Schriftform/schriftliche Form“,
- „schriftlich“,
- „elektronische Form“ und
- „elektronisch“ zu verstehen sind.

Die entwickelten Definitionen sollen auch Grundlage für künftige Rechtsetzung bilden.

Die Einzelheiten sind dem beigefügten Gesetzentwurf, s. [Anlage](#) (30 Seiten), zu entnehmen.

Nach erster Durchsicht erheben wir keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf.

Für die Mitteilung Ihrer Anregungen, Hinweise und Bedenken aufgrund der uns gesetzten Frist bitte kurzfristig bis zum **28.08.2019** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an: e.thurmann@sgsa.info, sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage